



Der folgende Beitrag von Michael Fanning berichtet in sehr persönlicher Form über die Erfahrungen, die man als Jurist macht, wenn man weitgehend unvorbereitet mit einer fremden Rechtskultur konfrontiert wird. Die Situation gleicht, was die ersten Ergebnisse angeht, der im sprachlichen Bereich. Es entsteht, so Fanning, ein juristisches Pendant zum „English for Runaways“. (Das muß man vielleicht ein wenig erläutern: Wer einen Satz wie 'Jetzt geht es los' mit 'Now goes it loose' übersetzt, befindet sich in dieser Phase des Übertragens ohne Gesamtverständnis des Zielsystems – „English for Runaways“.) – Fanning ist der Auffassung, daß elektronische Hilfsmittel (allerdings nur in Verbindung mit solider juristischer Vorarbeit vor allem auf dem Gebiet der juristischen Methodenlehre) ein geeignetes Mittel sind, um als „collective memory“ gemeinsamer Umsetzungs- und Transpositionserfahrungen zu dienen. – Wir hoffen, daß Fannings Überlegungen zu einem Gedankenaustausch führen, der systematisch den gedanklichen Faden dieses Beitrags fortspinnnt. Und warum sollte man dies dem Vorschlag des Artikels folgend nicht in der Mailbox tun? (Der Autor ist dort zu erreichen.) Als Titel sei vorgeschlagen: *Legal Runaways*.

Ein Plädoyer für Kommunikation

Michael Fanning

Als ich erstmals begann, Ausflüge in die vergleichenden Rechtswissenschaften zu unternehmen, stieß ich auf ein Buch, das einen bleibenden Eindruck bei mir hinterließ: Es war René Davids Band „Major Legal Systems In The World Today“¹. Es handelt sich hierbei um eines dieser seltenen Bücher, das dem Leser nicht nur eine solide Orientierungshilfe auf dem Gebiet des Rechtsvergleichs und der Rechtssysteme bietet, sondern welches in Form eines ausführlichen Anhangs Hinweise auf zusätzliche Literatur gibt, die es dem Leser ermöglicht, sein Interesse weiter zu vertiefen. Die Stärke dieses Buches liegt darin, daß es sich nicht nur leicht liest, sondern gleichzeitig sich als ideales Werkzeug für die vergleichende Rechtswissenschaft eignet, was zunächst nicht unbedingt ersichtlich ist.

Indem Professor David einen Überblick über die Kodifizierung im 19. Jahrhundert gibt, beschreibt er den damit verbundenen gleichzeitigen Aufstieg des nationalen juristischen Denkens als eine der bedauerlichsten Konsequenzen. „Das Recht hörte auf, mit der Gerechtigkeit identifiziert zu werden und wurde stattdessen mit der rechtssprechenden Souveränität jeder einzelnen Nation assoziiert“². In der Praxis bewirkte dies, daß die Juristen an ihre nationale Gerichtsbarkeit gebunden wurden und dadurch schlecht ausgerüstet waren, über

deren Grenzen hinwegzusehen. Obwohl internationale und regionale Entwicklungen das nationale juristische Denken in den Schatten gestellt haben, hat es doch gewisse Nachwirkungen auf die Jura-Ausbildung und, daraus resultierend, auf die vergleichende Rechtsforschung. Das Rechtsstudium konzentriert sich überwiegend darauf, dem Studenten eine gründliche Ausbildung im einheimischen Rechtssystem zu bieten, mit dem Ziel, daß er (oder sie) einmal als Rechtsanwalt oder Notar tätig wird. Der Input von ausländischem Recht, sofern es überhaupt einen gibt, ist normalerweise sehr gering und wird dem Rechtssystem, das vorgestellt werden soll, in den seltensten Fällen gerecht. Eine Rechtsbibliothek, deren Aufgabe darin besteht, Rechtsmaterialien über das inländische Recht zur Verfügung zu stellen, besitzt nicht die Mittel, sie für selten benutzte Rechtsunterlagen anzulegen. Das Interesse an ausländischen Rechtssystemen und vergleichendem Recht, so gering es auch sein mag, kann nicht vertieft werden gerade aufgrund des Mangels an relevanten Materialien. Dadurch wird der Teufelskreis geschlossen.

Auf einen Nenner gebracht, kann man folgende Elemente isolieren, die das Studium des vergleichenden Rechts in hohem Maße erschweren: (i) das Erbe des nationalen juristischen Denkens

(ii) der mangelnde Anreiz für das Studium des vergleichenden Rechts

(iii) die Schwierigkeit, an ausländische Rechtsmaterialien heranzukommen.

Alle drei Faktoren beeinflussen sich gegenseitig und wirken dadurch verstärkt aufeinander. Ein Weg, um diesen Teufelskreis zu unterbrechen, ist dringend vonnöten. Ich persönlich bin davon überzeugt, daß der Weg dahin mittels der Entwicklungen im Bereich der Informationstechnik (IT) besonders auf den Gebieten der Online-Datenbanken und Datenkommunikation gefunden werden muß.

In diesem Artikel möchte ich Ihnen aus eigener Erfahrung berichten, wie ich auf die Überreste der nationalen juristischen Denkweise gestoßen bin und Ihnen erläutern, welche Schlüsse ich daraus gezogen habe. Abschließend möchte ich aufzeigen, wie meiner Meinung nach die Informationstechnik eingesetzt werden kann, um einige der Beschränkungen zu überwinden, die andernfalls jedes weitere Interesse am Rechtsvergleich im Keim ersticken könnten. .

1 René David, *Major Legal Systems In The World Today*, 1964, 3. englische Auflage, Hrsg. R. David und J.E.C. Brierley, 1985. Stevens, London.

2 Siehe Fußnote 1, Seite 67.

Michael Fanning ist Gründer und Inhaber der Online-Consultants International in Frankfurt am Main.



I. „Wie alles anfing“

Zum besseren Verständnis möchte ich zunächst ein bißchen über mich erzählen. Ich studierte Jura an dem University College of Wales, Aberystwyth. Nach meinem Examen kam ich 1985 nach Deutschland, um meine Studien auf dem Gebiet des vergleichenden Strafrechts fortzusetzen. Literatur in diesem juristischen Bereich zu finden, erwies sich als eine enorme Herausforderung. Die Lösung für dieses Problem ergab sich in Form des Online-Zugangs zu Rechtsdatenbanken und beinahe über Nacht wurde ich – wie es das „Crosstalk Benutzerhandbuch“ nennt – ein „Computer-Neophyte“. Dies alles fand 1986/87 statt und in der Zwischenzeit habe ich meine eigene Firma gegründet, die als kommerzielles Unternehmen hinter meinem Engagement für die Förderung der vergleichenden Rechtsforschung steht.

Deutsches Recht für englische „Runaways“

Der Teil meines Jurastudiums in Aberystwyth, der mir mit am meisten Spaß machte, war meine Staatsarbeit im letzten Studienjahr, da ich die Möglichkeit hatte, Forschung nach eigener Wahl zu betreiben. Ich entschied mich für eine vergleichende Studie der Antiterrorismusgesetze in Großbritannien und in der Bundesrepublik Deutschland. Aus diesem Grund verbrachte ich fast den ganzen Sommer von 1984 in der Rechtsbibliothek der Universität Würzburg, um Unterlagen zu suchen. An dieser Stelle möchte ich auf eine Eigenart meines Charakters hinweisen. Ich gehöre zu den Menschen, die keine Geduld mit Computerhandbüchern haben und die es daher vorziehen, sich gleich auf die Software zu stürzen, getrieben von großer Neugier und dem Wissen um das immer parate Sicherheitsnetz von „Alt-Ctrl-Del“. In ähnlicher Manier

Das Alt-Ctrl-Del-Sicherheitsnetz

stürmte ich in die Rechtsbibliothek mit der Überzeugung, daß ich dort etwas Ähnliches wie „Der Staat versus Baader/Meinhof“ oder „Die Bundesrepublik Deutschland versus die Rote Armee Fraktion“ finden würde. Das wenige an Material, das ich aufstöbern konnte, war mir unverständlich. Ich konnte nicht entscheiden, was die „ratio decidendi“³ und was die „obiter dicta“ ausmachte. Und wo gab es die abweichenden Meinungen? Natürlich endete ich in einem „crash“ und mußte durch „Alt-Ctrl-Del“ in der Person des freundlichen Bibliothekars gerettet werden. Sowohl aus den Vorlesungen als auch aus meiner eigenen Lektüre wußte ich, daß das deutsche Recht vollkommen anders aufgebaut war als das britische „Common Law“. Jedoch war dieses allgemeine Wissen eindeutig nicht genug, um die Grundkenntnisse zu vermitteln, derer es bedarf, um spezifische Forschungen durchzuführen. Bei einer anderen Gelegenheit in demselben Sommer versuchte

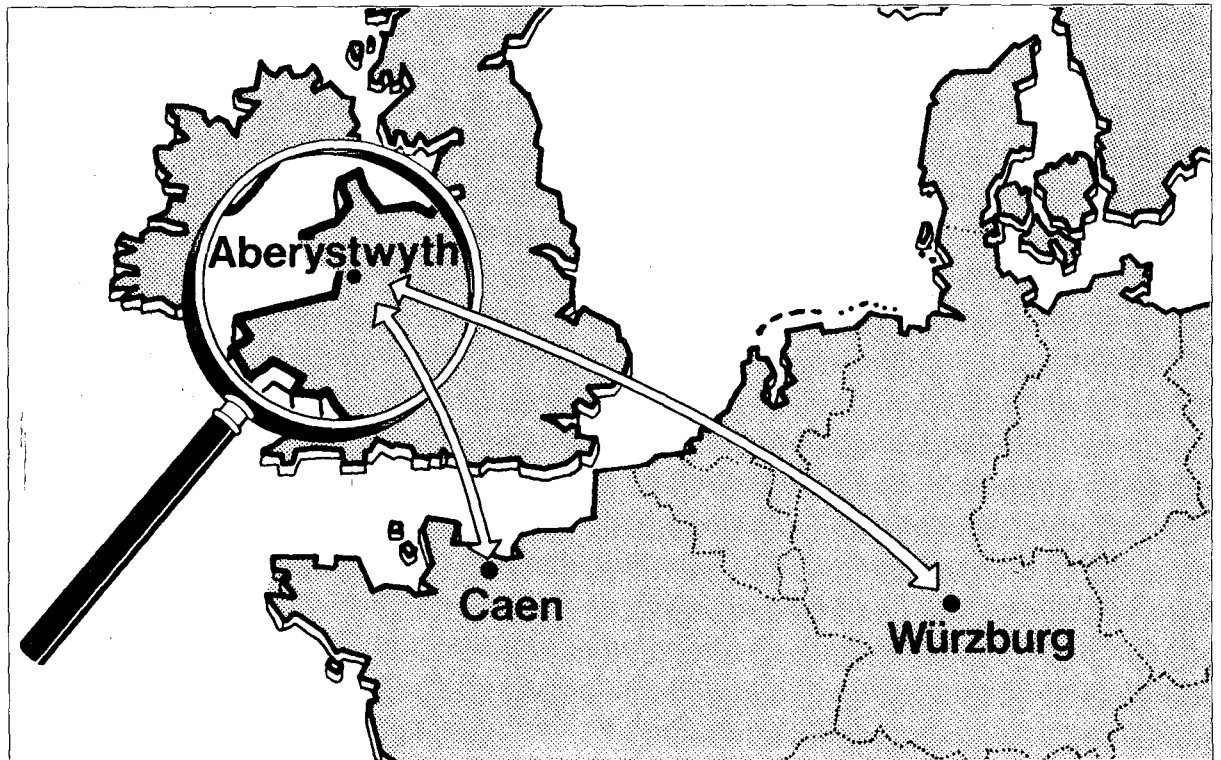
Eine transkontinentale Debatte über Parlament und Souveränität

ich ernsthaft einem deutschen Kollegen den englischen Rechtsbegriff der „Parlamentarischen Souveränität“ zu erklären, ein Konzept, das den Eckpfeiler der britischen Verfassung bildet und welches zugegebenermaßen die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der

Europäischen Gemeinschaft erschwert. Nach einem intensiven Gedankenaustausch von über 2 Stunden kam er zu dem Schluß „Ihr seid ja alle Anarchisten!!“. Bis zu dem heutigen Tag bin ich mir immer noch nicht sicher, ob seine heftige Reaktion aufgrund meiner schlechten Begründung, meiner unpräzisen Erklärungen wegen meines schlechten Deutschen oder einer dem Konzept der parlamentarischen Souveränität innewohnenden Schwäche, welche die Briten selbst nicht wahrnehmen, heraufbeschworen wurde. Ich glaube und hoffe, daß meine schlechte Sprachbeherrschung der Grund dafür war.

Diese beiden für mich so traumatischen Erlebnisse zeigen ganz deutlich die Schwierigkeiten, auf die man stößt, wenn man versucht, ein anderes Rechtssystem zu erforschen. Der erste Fall ist ein Beispiel dafür, wie man aufgrund fehlenden Spezialwissens annimmt, daß das System ähnlich dem eigenen aufgebaut sein muß. Die Rechtsprechung nach Fällen dominiert das Strafrecht im Common Law. Der gegenwärtige Rechtsstand in Bezug auf Straftaten wie Mord, Totschlag und schwere Körperverletzung muß abgeleitet werden von der „ratio decidendi“, der Rechtsprechungs begründung aus vorangegangenen Urteilen in ähnlichen Fällen. Es erschien mir daher das natürlichste der Welt, deutsche Rechtsäquiva-

³ Siehe Glanville Williams, *Learning the Law*, Stevens, 1978, S. 62 (eigene Übersetzung): „Der Teil eines Falles, von dem man sagt, daß er gesetzliches Gewicht hat, heißt die „ratio decidendi“, d.h.: die Rechtsprechung, worauf die Entscheidung basiert.“ S. 72: „Das „obiter dictum“...ist eine bloße Randbemerkung, eine zufällige Äußerung, welche für zukünftige Gerichtsurteile nicht bindend wirkt, die aber respektiert werden kann aufgrund der Reputation des Richters, der herausragenden Bedeutung des Gerichts und der Umstände, die zu einer solchen Äußerung führten.“



lente zunächst einmal unter Fä-
llen zu suchen. Die Ergebnisse
waren so nützlich wie das Eng-
lisch in den Büchern „English
for Runaways“⁴.

English for Runaways

In der Tat ist die Analogie zu
„English for Runaways“ treffend.
Die humorvollen Übersetzun-
gen zeigen eine Tendenz, die die
Englischlehrer als „Muttersprach-
Interferenz“ bezeichnen. Das
bedeutet, ein Schüler übersetzt
direkt die deutsche Phrase, da er
den genauen englischen Ausdruck
nicht kennt. Für Juristen bedeutet
dies, daß die Kenntnisse über ihr
eigenes „Mutter“-System ein poten-
tielles Hindernis gegenüber dem
Erwerb eines brauchbaren Zugangs
zu einem anderen Rechtssystem
bildet. Eine solche Beobachtung hat
zwangsweise Konsequenzen für die
juristische Ausbildung in der
Zukunft. Gegenwärtig hat dies
unmittelbare Folgen in Bezug auf
die Benutzung ausländischer Rechts-

datenbanken, denn es kann zu
stundenlangem, erfolglosem
Suchen nach etwas führen, was
das Rechtssystem nicht anwen-
det oder gar nicht besitzt. In
Würzburg nutzte ich nur meine
Schuhsohlen ab. Ein ähnliches
Abenteuer mit juris hätte eine
Menge Geld verschwendet. Für
mich persönlich zeigt die zweite
Geschichte, wie schwierig es ist,
ein anderes Rechtssystem mit
den Augen des anderen Juristen
zu sehen. Damit er das Konzept
der „Parlamentarischen Souverä-
nität“ voll und ganz hätte ver-
stehen können, hätte ich mir die
Zeit nehmen müssen, um ihm
das rechtliche Umfeld, in das
dieses Konzept eingebettet ist
und in dem es wirksam wird, zu
erklären. Was für mich „zurück
zum Grundwissen“ bedeutet
hätte, wäre für meinen Kollegen
ein Minimum an Vorkenntnis-
sen geworden, das als Vorausset-
zung für den Beginn eines nütz-
lichen Vergleichs unabdingbar
ist.

Die Notwendigkeit eines syste-
matischen Ansatzes beim
rechtsvergleichenden Studium

Das „University College of
Wales, Aberystwyth“ hat eine

sehr fruchtbringende Partner-
schaft mit den Universitäten
Würzburg in der Bundesrepu-
blik und Caen in Frankreich.
Der Kontakt erwuchs zunächst
aus persönlichen Verbindungen
zwischen den Professoren und
reifte inzwischen zu einem Stu-
dentenaustauschprogramm na-
mens „ERASMUS“, das von
der Europäischen Kommission
finanziert wird. Während eines
im Mai diesen Jahres abgehalte-
nen Rechtsseminars in Würz-
burg provozierte ein Referat
eine angeregte Diskussion über
die Rolle der abweichenden
Meinungen in von Richtern
geschaffenen Gesetzen. Solche
Meinungen sind wichtiger und
wesentlicher Bestandteil des
Common Law. Die Diskussion
entbrannte im Zusammenhang
mit einem kürzlich veröffent-

⁴ Heinz G. Hevgen/Wolfgang P. Kütter,
English for Runaways (Englisch für
Fortgeschrittene), Goldmann-Verlag
1984. Diese humorvoll geschrie-
benen Bücher sind bei Englischstu-
denten sehr beliebt. Sie beinhalten
einen Katalog deutscher Wörter und
Phrasen, die wörtlich ins Englische
übersetzt wurden; z. B. wird das Wort
„Rechtsanwalt“ anstatt mit „lawyer“
mit „right-on-wood“ (Rechts-an-
Wald) übersetzt.



lichten Buch eines ehemaligen Richters des Bundesverfassungsgerichts. Nach einem vielversprechenden Anfang verlief die Diskussion letztendlich im Sande. Es wurde schwierig, diesen Kontaktpunkt zweier Rechtssysteme weiterzuverfolgen, da das Hintergrundwissen, die Kenntnis des rechtlichen Umfelds fehlte, in dem diese abweichenden Meinungen der Richter zum Tragen kommen.

Wie kann nun dieses Problem einer ungenügenden Wissensgrundlage bezüglich fremder Rechtssysteme gelöst werden? Wenn die Institutionen, die für das Studium ausländischer Rechtssysteme verantwortlich sind, einen systematischeren und besser koordinierten Ansatz zur ausländischen Rechtsforschung praktizierten, würde dies entscheidend dazu beitragen, das bruchstückhafte Wissen, das viele von uns über andere Systeme besitzen, sinnvoll zu ergänzen. Unter systematisch

Stelle soll betont werden, daß ein Student des vergleichenden Rechts nach Abschluß seiner Studien in der Lage sein sollte, ausländische Rechtsmaterialien leicht zu finden, d.h. er muß nicht das Recht als solches auswendig kennen. Daraus folgern wir: Punkt (i) oben ist so zu unterrichten, daß ein Wissensstand erreicht wird, der so hoch ist, daß er die Forschung erleichtert.

Die Idee, das Studium des Rechtsvergleichs systematisch anzugehen, ist nicht so offensichtlich, wie es scheint. Bevor Rechtsdatenbanken online zugänglich wurden, war der Bestand an ausländischen Rechtsmaterialien in einer Rechtsbibliothek – zumindest in Großbritannien – sehr klein. Die Literatur wurde meist willkürlich gesammelt und das über Jahre hinweg. Die internationale Rechtsforschung konnte nur so ausführlich sein wie es die zur Verfügung stehende Literatur erlaubte.

Rechtsdatenbanken ermöglichen es heute den Rechtsbibliotheken, ausländische Rechtsmaterialien auf systematische, umfassende und kostensparende Weise zu beschaffen. Einem Forscher müßte es daher möglich sein, systematische Studien zu betreiben. Es gibt jedoch immer noch Probleme, die gelöst werden müssen. Angenommen ein Online-Forscher besitzt ausreichende Sprachkenntnisse und beherrscht die Besonderheiten der Abfragesprache, so besteht dennoch die Möglichkeit, daß er

genügend über die ausländische juristische Methodenlehre Bescheid weiß. Einfacher gesagt, es genügt nicht, einfach nur die ausländischen Rechtsdatenbanken zu exportieren; es muß gleichzeitig ein Export der angemessenen juristischen Methodenlehre stattfinden. In diesem Zusammenhang könnte die „jur-pc“-Mailbox eine wichtige Rolle spielen. Informative und lehrreiche Artikel über die juristische Methodenlehre einer Vielzahl verschiedener Gerichtsbarkeiten könnten beispielsweise auf die Mailbox gespeichert werden. Dieses Material wäre dann eine Art „Collective Memory“ (Sammel-Gedächtnis). Jeder beliebige Mailboxbenutzer, sei er in Großbritannien,

Mailbox als „Collective Memory“

Frankreich, Deutschland oder in einem anderen Land, wäre dann in der Lage, von diesem Speicher jederzeit Informationen abzurufen. Das passive „Collective Memory“ könnte man darüber hinaus zu einem aktiven ausweiten, wenn nämlich die Autoren der Artikel miteinander in einen Dialog eintreten und spezifische Fragen beantworten würden; das ganze natürlich wieder über die Mailbox!

II. Initiative der Europäischen Kommission

Die Vormachtstellung des Eüroparechts eröffnet neue Perspektiven für den Handel und bewegt sich langsam auf die Verwirklichung der Ziele des EG-Gründungsvertrags hin, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen innerhalb des „Europäischen Binnenmarkts“ festgelegt ist. Die nationale Gesetzgebung wird immer mehr vom europäischen Recht beein-

Systematische Aneignung fremden Rechts

verstehe ich das Anzeigen folgender Inhalte des ausländischen Rechts:

- (i) die wichtigsten Rechtsinstitutionen und Konzepte,
- (ii) eine gründliche Ausbildung in der Rechtsforschung abgestimmt auf das bestimmte System,
- (iii) projektbezogene Forschung, um das Wissen von (i) und (ii) praktisch anzuwenden.

Es darf nicht vergessen werden, daß die Jurastudenten zunächst eine gründliche Ausbildung in ihrem eigenen „Mutter“-System erlangen müssen. An dieser

Export der angemessenen juristischen Methodenlehre

seine Quellen nicht voll ausschöpfen kann, weil er nicht



fließt. Wirtschaftsunternehmen, die den Handel mit anderen EG-Ländern ausbauen wollen, müssen sich notgedrungen mit den für sie relevanten Gesetzen dieses Landes vertraut machen, wenn auch nur in groben Zügen. Sowohl die großen als auch die kleinen Kanzleien entwickeln ein Netz von Kontakten, sodaß sie, wenn nicht selbst so wenigstens durch andere, die speziellen Antworten auf entstehende Rechtsfragen geben können⁵. Die Informationstechnik spielt eine wichtige Rolle beim Aufbau eines solchen Kontakt-netzes.

Die DELTA und IMPACT-Programme

Das Wachstum der Informationstechnik ging rasch vonstatten und alle Zeichen deuten darauf hin, daß dieses Wachstum noch bis weit in die 90er Jahre anhält. Eine solch schnelle und unkoordinierte Entwicklung birgt die Gefahr in sich, daß wertvolle Quellen verschwendet werden, indem sie gleichzeitig doppelt und damit ineffektiv genutzt werden. Um diese Probleme zu verringern bzw. zu vermeiden, hat die Europäische Kommission eine Reihe von Projekten ins Leben gerufen mit dem Ziel, die Aktivitäten im Bereich der Informationstechnik zu koordinieren und gleichzeitig eine europaweite Standardisierung zu erwirken. Die Programme ESPRIT und RACE sind die bekanntesten.

Die frühen Programme waren hauptsächlich auf die technischen Entwicklungen in der Informationstechnik ausgerichtet und reichten meist nicht bis in die Sozialwissenschaften hinein. Jedoch gaben zwei neue Programme, DELTA⁶ und IMPACT, Themen wie z.B. Jura die Chance, einbezogen zu werden.

Das DELTA-Programm (*Development of European Learning through Technological Advance*)

wurde im Sommer vergangenen Jahres als „Voruntersuchung“ ins Leben gerufen. Die Programminformation⁷ beschreibt die Großziele von DELTA wie folgt: „Durch stückweise Forschung und Entwicklung in Zusammenarbeit mit Hochschule und Industrie soll im Interesse der Wissensvermittlung die identifizierbaren Vorteile der Informationstechnik und der Technologie, die in der nahen Zukunft zu erwarten sind, ausgenutzt werden“. Diese Ziele sollen durch eine Reihe von Projekten realisiert werden, die sich über einen Zeitraum von 24 Monaten erstrecken und mit einem Budget von 20 Millionen ECU der Europäischen Kommission finanziert werden.

20 Millionen ECU als Projektmittel

Die Projektvorschläge wurden infolge eines öffentlichen Aufrufs eingereicht und im November/Dezember 1988 ausgewertet. Von über 175 Projektvorschlägen wurden 28 ausgewählt⁸.

Als kommerzieller Partner reichte ich ein selbst abgefaßtes Projekt mit dem Titel „Die EDV-Abteilung einer Universität als Instrument zur Förderung aktiven Rechtsvergleichs“. Das Projekt sollte die juristischen Seminare dreier Universitäten in Großbritannien, Frankreich und Deutschland per Computer verbinden, wobei jedes Seminar sich jeweils den Rechtsdatenbanken und Mailboxen der anderen beiden Länder anzuschließen hatte. Die Grundidee dabei war, nicht nur die juristischen Fakultäten an die ausländischen Rechtsdatenbanken anzuschließen, sondern auch mittels der Mailbox Zugang zu ausländischem juristischem Fachwissen zu erlangen, welches den Teilnehmern die Möglichkeit geboten hätte, maximalen Nut-

zen aus den Datenbanken zu ziehen. Leider wurde mein Projektvorschlag nicht ausgewählt. Ich erwähne es trotzdem an dieser Stelle, um aufzuzeigen, wie gering die Auswirkungen der Informationstechnik auf das Studium des Rechts über die Grenzen hinweg zu sein scheinen. Von den über 175 Vorschlägen war meiner der einzige, der auf irgendeine Weise mit der Rechtswissenschaft verknüpft war.

Das IMPACT-Programm folgte dem DELTA-Programm auf dem Fuß.

IMPACT (*Information Market Policy Actions*) hat zum Ziel, bis Ende 1992 einen internen Informationsservice-Markt aufzubauen und die Wettbewerbskapazität der Informationsserviceunternehmen in Europa anzukurbeln und zu verstärken⁹. Zusätzlich wird das Programm ein europäisches Observatorium einrichten, um die Entwicklung des Informationsmarktes zu überwachen und die Aktivitäten in den technischen, juristischen und administrativen Bereichen zu koordinieren und dadurch

5 Siehe Richard Waters Artikel in der *Financial Times* „Survey of Corporate Finance: A broader approach – Lawyers“, vom 25. Juli 1988. (Dieser Artikel ist auf der PROFILE-Datenbank erhältlich. Folgende Befehle sind dafür anzuwenden:

```
select ft;
getdate 25jul88;
pick lawyer + corporate).
```

6 Die Kontaktadresse in Deutschland für weitere Informationen über das DELTA-Programm lautet:

Prof. Dr. C. Unger
Fernuniversität
Gesamthochschule Hagen
Postfach 940
5800 HAGEN
Tel.: (023 31) 80 42-9 90
(Vermittlung 8 04-1)
Fax: (023 31) 68 88 96

7 „Information Package for the DELTA Call for Proposals, 1988“, S.7, erhältlich bei den nationalen Kontaktadressen.

8 DELTA-Büro – Pressemitteilung vom 13. Februar 1989.

9 Siehe „Information Market“, Ausgabe Nr. 54, S. 1



das Programm zu fördern. 7 Bereichen wurde spezielle Aufmerksamkeit geschenkt¹⁰.

Obwohl ich selbst keinen Projektvorschlag einreichte, verfolgte ich die Aktivitäten im Bereich der intelligenten Schnittstellen mit großem Interesse, da diese sich effektiv mit der Anwendung von Expertensystemen befassen. (Mein eigenes Unternehmen arbeitet an der Entwicklung von Expertensystemen, worüber ich in einem späteren Artikel ausführlicher berichten werde).

Wiederum, genau wie bei DELTA, war der Programm-Input, was das Recht betrifft, minimal. Es lieferte jedoch als Nebenprodukt eine Menge Information über das Ausmaß an Forschung, die für den Gebrauch von Expertensystemen im juristischen Bereich eingesetzt wird. Auf rein nationaler Ebene gewann ich den Eindruck, daß hier viel geschieht und dieser Bereich der Computeranwendungen im Recht einer der aufregendsten werden wird. Leider sind die internationalen Verbindungen auf diesem Gebiet nur vereinzelt¹¹.

Man kann nicht umhin, festzustellen, daß das Thema Recht gegenüber den Entwicklungen im fortgeschrittenen Computerbereich nicht immun geblieben ist. Diese Entwicklungen waren jedoch nicht in der Lage, das Recht aus seiner eigenen insularen, national-orientierten Zwangsjacke herauszulocken, um so die anderen Vorteile, die die Informationstechnik bietet, auszunutzen. Das heißt: Innerhalb des Rechts selbst und mit der Sichtweise des Rechts müssen erst weitere Entwicklungen geschehen, bevor der eigentliche Nutzen aus der Informationstechnik gezogen werden kann. Um es deutlich zu sagen: Anstatt auf die Technologie müssen die Juristen sich zuerst auf das Recht selbst und im besonderen auf ihre Auffassung davon konzentrieren, bevor ein

Fortschritt auf dem spezifischen Gebiet des Rechtsvergleichs zu erzielen ist. In diesem Zusammenhang könnte die jurpc-Mailbox als einfaches Mittel der Kommunikation zwischen Juristen verschiedener Gerichtsbarkeiten eine sehr wichtige Rolle spielen.

Schlußfolgerung

Abschließend wollen wir uns nochmals in umgekehrter Reihenfolge die in der Einleitung aufgeführten Faktoren in Erinnerung rufen, die meiner Meinung nach immer noch die vergleichende Rechtsforschung beeinträchtigen:

Online-Datenbanken beseitigen effektiv mit einem Schlag die Schwierigkeiten beim Suchen ausländischer Rechtsmaterialien. Da die gegenwärtig verfügbaren Datenbanken systematisch organisiert sind, kann die Forschung gründlicher und unabhängiger von der zufälligen Verfügbarkeit der Rechtsmaterialien stattfinden. Der Anreiz, Recht vergleichend zu studieren ist größer als je zuvor. Er ist über die Jahre gewachsen und erhielt nun einen zusätzlichen Impuls aufgrund der geplanten Entwicklung hin zu einem europäischen Binnenmarkt von 1992.

1992 als neuer Ansatz zur Rechtsvergleichung

Eine vor kurzem stattgefundene Konferenz mit dem Thema „EXPERT SYSTEMS IN LAW“ in Bologna, Italien vom 3. bis 5. Mai 1989, organisiert von Prof. Enrico Pattaro, ist ein sehr vielversprechendes Zeichen für eine Veränderung. Auf meine Anfrage hin informierte man mich, daß die Konferenzreferate und Diskussionen bald als Buch veröffentlicht werden.

Das einzig und allein größte Problem beim Studium des Rechtsvergleichs ist der Mangel an Fachwissen über die Grundbestandteile, aus denen jedes einzelne Rechtssystem zusammengesetzt ist. Das Interesse dafür besteht; die Möglichkeit, das Material zu beschaffen, ist gegeben und die Schwierigkeiten, es in einer fremden Sprache zu lesen, lassen sich heute leicht überwinden. Unsere mangelnden Kenntnisse darüber, wo wir bei einem anderen Rechtssystem ansetzen sollen, die Frustration, nicht zu wissen, wo wir anfangen sollen, werden weiterhin ein Problem darstellen. Mittels der Mailbox ist jedoch Hilfe nur ein paar Anschläge auf der Computertastatur entfernt.

¹⁰ Die Hauptbereiche sind: intelligente Schnittstellen, Informationen über Tourismus, Patentinformation, die Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken, elektronische Bildbanken, Information über Straßengüterverkehr und Information über Normen.